

Die Anträge zum Verbandstag. (Schluß.)

Die Mitglieder in Hannover und die Mitgliedschaft Stettin beantragen, die feierliche Abtheilung X als Abtheilung IX zu nehmen und die Abtheilung IX als Abtheilung X. Dieser Aenderung dürfte wohl nichts im Wege stehen.

Zu dem vorherigen § 24 geht der Antrag der Mitglieder in Hannover dahin, nur diejenigen Angelegenheiten des Verbandes, deren Entscheidung vor dem nächsten Verbandstag notwendig ist, durch Urabstimmung zu erledigen. Zweck dieses Antrages ist, nur dringliche Angelegenheiten zur Urabstimmung zu bringen, damit das Uebermaß von Anträgen, wie es bei der ordentlichen Urabstimmung vor zwei Jahren zu finden war, fernhin vermieden wird. Auch die Regelmäßigkeit der Urabstimmung, wie solche bis jetzt in § 25 bestimmt ist, soll nach den Anträgen der Mitglieder in Hannover in Wegfall kommen und nur je nach Bedarf Urabstimmungen vorgenommen werden. Sollte der Antrag der Mitglieder in Hannover zu § 29 des Statuts angenommen werden, so ist deren Anträgen zu den §§ 24 und 25 entschieden zuzustimmen, da dann bei besonders wichtigen Vorankommen innerhalb der drei Jahre von einem zum anderen Verbandstag der Verbandseitung die Möglichkeit gegeben wäre, die Mitglieder zur Urabstimmung heranzuziehen zu können.

Zu § 24 stellt die Mitgliedschaft Bielefeld den Antrag, die Worte „in der Regel“ einzufügen. Dieser Antrag will also das Gegentheil von dem, was der oben beschriebene Antrag besagen soll. Die Angelegenheiten des Verbandes sollen in der Regel durch Urabstimmungen erledigt werden, Verbandstage sollen nicht regelmäßig stattfinden, sondern können — nach Antrag der Mitgliedschaft Bielefeld zu § 29 — vom Vorstand und Ausschuss nach Bedürfnis einberufen werden. Wenn die feierliche Bestimmung mit den Urabstimmungen nicht geändert werden soll, dann ist die Einfügung „in der Regel“ nicht von besonderem Belange, da ja die regelmäßige Urabstimmung schon in § 25 festgelegt ist.

Der Antrag von Mitglied Brille in Berlin zu § 24: „Zur Urabstimmung gelangen nur Anträge, die von mindestens 200 Mitgliedern unterstützt sind“, bedeutet wohl, fernhin die nicht dringlichen oder auch unpraktisch erscheinenden Anträge möglichst fernzuhalten und dadurch die Urabstimmung nicht durch unnötigen Ballast zu erschweren. Es kann aber dagegen eingewendet werden, daß dann die Antragstellung von kleineren Orten sehr erschwert würde, da diese die Unterstützung weit zusammensuchen müßten, bevor ein Antrag zur Urabstimmung gebracht werden könnte. Dadurch wäre zu befürchten, daß, statt etwas für den Verband Gutes zu erreichen, bei Annahme des Antrages ein großer Teil der Mitglieder sich in ihren Rechten beschnitten fühlen würden.

Die Mitgliedschaft Stettin sucht mit ihrem Antrage zu § 25 in Verbindung mit ihrem Antrage zu § 29 eine Regelmäßigkeit mit den Urabstimmungen und den Verbandstagen herbeizuführen, indem von zwei zu zwei Jahren abwechselnd einmal eine Urabstimmung, das andere Mal ein Verbandstag stattfinden soll. Es würde somit alle vier Jahre eine Urabstimmung und alle vier Jahre ein Verbandstag abzuhalten sein; die Urabstimmung könnte dann ausfallen, wenn sich im Laufe von zwei Jahren nach dem Verbandstag nicht Mängel am Statut eingestellt haben, oder nicht andere Angelegenheiten des Verbandes zu regeln sind. Um nicht überflüssiger Weise Urabstimmungen zu veranlassen, müssen mindestens ein Viertel der Mitgliedschaften die namhaft gemachten Mängel als notwendig zur Beseitigung an-

sehen. Außerordentliche Urabstimmungen können nach dem Antrag auch stattfinden, wenn dringende Maßnahmen, welche den Verband betreffen, von Vorstand und Ausschuss oder von einem Viertel der Mitgliedschaft konstatirt werden. — Hierzu ist zu bemerken, daß der Antrag die Verbandstage, wenn auch in längeren Zwischenräumen vorbehalten will, und daß er die Urabstimmungen vom Bedürfnis abhängig macht. Sollte dieser Antrag vom Verbandstag als zweckmäßig angesehen werden, so müßte aber bei dem weiteren Antrag zu § 26 von Stettin, welcher den bis jetzt gültigen längsten Termin zur Vornahme der Urabstimmung auch für dringende Maßnahmen gültig vorsetzt, mit dem vorherigen Termin (Abs. 2 des § 26) ein Tausch vorgenommen werden. Denn wir können und nicht denken, wie eine dringende Maßnahme „soll so viel Zeit zur Erledigung haben, daß vom Verbandsvorstand mindestens drei Monate vor der Abstimmung der Termin bekannt gegeben werden könne. Hieran verbessert auch der Zusatzantrag der Mitgliedschaft Stettin nichts, welcher bei außerordentlichen Urabstimmungen den Termin zur Veröffentlichung der Anträge auf die Hälfte von sieben Wochen reduziert, da der Termin der Vornahme der Urabstimmung doch schon drei Monate vorher entsprechend dem ersten Absatz in § 26 veröffentlicht werden müßte.

Unter Berücksichtigung des eben Ausgeführten wäre dem Antrag der Mitglieder in Hannover zu § 26 der Vorschlag zu geben, da er einen möglichst kurzen Termin vorsetzt; obwohl wir uns sagen müssen, daß es nicht leicht möglich sein wird, wenn die Bekanntgabe der Urabstimmung erst sechs Wochen vor deren Vornahme erfolgt, daß die Anträge, welche der Urabstimmung unterstellt werden sollen, mindestens vier Wochen vor derselben in Händen des Vorstandes sein können, so daß sie spätestens drei Wochen vor dem Termin der Abstimmung — entsprechend dem weiteren Antrag der Mitglieder in Hannover zu § 27 — veröffentlicht werden können.

Der Antrag von Mitglied Brille in Berlin zu § 27 wird nicht als besonders geeignet für eine statutarische Bestimmung anzusehen sein. Allgemein ausgesprochen als ein erkanntes Bedürfnis kann es wohl werden, daß der Verbandsvorstand seine Erziehung als eventuelles Material zur Beurtheilung gestellter Anträge vor der Urabstimmung oder vor einem Verbandstag bekannt geben möge und wenn ihm Gegenanträge als notwendig erscheinen, auch diese noch zu stellen (wenn die Zeit zwischen der Veröffentlichung der Anträge und der Abstimmung über dieselben nicht zu kurz ist); auch die direkte Bestimmung in das Statut dieses einzufügen, halten wir nicht für praktisch.

Dem Antrag der Siebenerkommission zum gleichen Paragraphen kann man ohne Bedenken zustimmen, da durch Auscheiden unbedeutender oder die Abstimmung besonders erschwerender Anträge der Apparat der Urabstimmung weniger schwer als bis jetzt funktionieren würde, was auch durch Stellung der Prinzipienfrage bei gleichartigen, aber verschiednen weitgehenden Anträgen mit erreicht werden könnte.

Zu § 28 sind nicht weniger als acht Anträge gestellt worden, von denen noch sieben zur Berathung stehen, nachdem die Siebenerkommission (in der Nr. 1. b. 3g.) ihren Antrag zurückzog. Der zweite Antrag der Mitgliedschaft Stettin würde bei § 27 eher am Platze sein wie bei § 28, da es sich bei Ersterem um die Zeit der Veröffentlichung der Anträge handelt, auch der erste Theil des Antrags nur dortin anzuwenden ist. Der ganze Antrag ist aber nicht Mißverständnisse vermeidend und dürfte vollständig ausgefallen werden. Alle anderen Anträge bezwecken die Heranziehung aller Mitglieder zur Ur-

abstimmung. Da der Antrag des Verbandsvorstandes alle in Frage kommenden Einzelheiten in sich schließende Fassung hat und der Zweck, wie er in den übrigen Anträgen ebenfalls beabsichtigt ist, damit erreicht werden dürfte, so wird diesem Antrag der Vorschlag zu geben sein.

Bei Abtheilung X, Verbandstag, will der Antrag der Mitgliedschaft Stettin zu § 29, daß alle vier Jahre ein Verbandstag stattfinden soll; der Antrag der Mitglieder in Hannover will einen Verbandstag alle drei Jahre, ebenfalls drei Jahre auch der Antrag von Mitglied Seyfarth in Berlin. Wenn die Verbandstage wieder regelmäßig stattfinden sollen und daneben für dringende Angelegenheiten, entsprechend dem Antrag der Mitglieder in Hannover zu § 24 Urabstimmungen vorgenommen sind, so müssen wir den Anträgen auf drei Jahre entschieden den Vorschlag geben. Wir halten auch eine derartige Regelung für ganz praktisch und im Interesse des Verbandes liegend. — Bei der Ziffer 2 des Antrages von Hannover wäre jedoch, falls der Antrag des Verbandsvorstandes zu § 11 angenommen wird, auch Verbandsfasser einzufügen, wie der Antrag des Verbandsvorstandes zu § 29 Ziffer 3 es befragt.

Die Anträge zu § 29 Abs. 1 von der Mitgliedschaft Lübeck und vom Verbandsvorstand wollen die Urabstimmungen wie selber belassen, Verbandsvorstand und Ausschuss aber das Recht einräumen, in dringenden Fällen Verbandstage einberufen zu können. Der Antrag der Mitgliedschaft Bielefeld will die Bedürfnisfrage entscheiden lassen, ob und wann Verbandstage stattfinden sollen, dieses würde vom Verbandsvorstand selbst Ausschuss oder von einem Fünftel der Mitglieder bestimmt werden können. — Soll von regelmäßig tagenden Verbandstagen auch für die Folgezeit abgesehen werden, dann würde der Antrag des Verbandsvorstandes eher das Richtige treffen, wie die beiden anderen Anträge der Mitgliedschaften Lübeck und Bielefeld, weil dann nur in außerordentlich dringenden Fällen ohne vorherige Entscheidung durch Urabstimmung Vorstand und Ausschuss zur Einberufung eines Verbandstages befugt wären. Der Nachsatz beim Antrag Bielefeld: „Auf Antrag von einem Fünftel aller Mitglieder ein Verbandstag stattfinden“, halten wir für überflüssig, selbst wenn aus dem Fünftel ein Drittel gemacht wird, weil ja das Fünftel oder Drittel doch nur auf dem Wege einer außerordentlichen oder ordentlichen Urabstimmung festzustellen wäre. Bei einer Urabstimmung entscheidet aber einfach die Majorität der Abstimmenden und wenn diese sich dafür ergibt, so hat schon nach der vorherigen Bestimmung ein Verbandstag stattzufinden.

Mit der Annahme des Antrages vom Verbandsvorstand: „In außerordentlich dringenden Fällen“ u. würde auch der Antrag der Mitglieder in Hannover, einen neuen Paragraphen einzufügen, überflüssig werden, weil mit ersterem Antrag auch der Antrag Hannover besonders anfängt. Zu § 30 stellt die Mitgliedschaft Borsbeim den Antrag, statt 200 Mitglieder soll 100 Mitglieder gefordert werden. Dilem steht der Kostenpunkt entgegen, werden wir doch bei Annahme desselben nach dem heutigen Mitgliederbestand nicht weniger wie siebzehn Delegirte zum Verbandstag bekommen und je mehr der Mitgliederbestand wächst, um so mehr würde sich die Zahl der Delegirten später noch vernehmen. Das wäre die Verbandsmittele in ungelübtem Maße zu einem Verbandstag in Anspruch genommen. Es ist begrifflich, wenn das Bedürfnis sich zeigt, die kleineren Mitgliedschaften bei der Vertretung mit Delegirten zu berücksichtigen, andererseits

ist das in den anderen Anträgen zu diesem Paragraphen liegende Begehren, möglichst an Kosten für Verbandstage zu sparen, aber ebenfalls gerechtfertigt. Sehr schwer ist es, unter all den Anträgen, wie sie zu § 30 gestellt sind, ein der Berechtigte und richtig zweckmäßiger Einseitigkeit entsprechenden Antrag herauszufinden. — Auch ist vom Vorstand in Hamburg ein Antrag in Aussicht gestellt, welcher nicht der Mitgliederzahl nach die Delegirtenzahl bestimmt haben will, sondern es soll jeder Gau die gleiche Vertreterzahl bekommen, unbeeinträchtigt in einem Gau viel oder wenig Mitglieder gezählt werden. Der Sinn dieses Antrages ist, alle Theile Deutschlands gleichmäßig bei der Vertretung interessiert zu sehen und damit auch die schwächeren Glieder in reger Thätigkeit zu halten. — Es soll damit auch die Zahl der Delegirten für fernhin eine möglichst kleine bleiben und damit der Zweck erreicht werden, die Kosten der Verbandstage nicht anwachsen zu lassen. Gewiß hat dieser Gedanke viel für sich, er hat aber das gegen sich, daß auf die Orte, wo große Mitgliederzahl vorhanden, keine Rücksicht genommen wird, oder, wenn dann die größte Stadt im Gau alle drei vorgegebenen Delegirten aus ihrer Mitte wählt, hat sie die Majorität im Gau an Stimmenzahl, da, daß dann die kleineren Städte doch auch unberücksichtigt sich fühlen würden. — Diese verschiedenartigen Anträge bringen uns nach gründlicher Prüfung der für und Wider auf einen Vorschlag, welcher sowohl dem Gerechtigkeitsgefühl wie der Zweckmäßigkeit Rechnung zu tragen im Stande ist. Unser Vorschlag, welcher, wenn er für praktisch von den Mitgliedern befunden wird, beim Verbandstag noch als Antrag gestellt werden könnte, geht dahin, dem § 30 folgende Fassung zu geben:

„Auf jeden Gau entfallen bis zu einer Mitgliederzahl von 500 je zwei Delegirte; für je weitere 300 Mitglieder ein Delegirter mehr; Bruchtheile, welche mindestens die Zahl 150 erreichen, werden für voll gerechnet.“

Mit dieser Fassung wären alle Gauen mit Delegirten versehen, auch wären die Gauen mit großer Mitgliederzahl entsprechend berücksichtigt und, was nicht unwesentlich ist, die Gesamtzahl der Delegirten würde nicht zu groß. Es würden unter Zugrundelegung der Mitgliederzahl, wie sie im 3. Quartal d. V. vorhanden war (und die auch bei den jetzigen Delegirtenwahlen maßgebend war) — auf die einzelnen Gauen folgende Delegirtenzahl entfallen: Gau I 8, II 11, III 3, IV 3, V 2, VI 2, VII 5, VIII 2 und IX 3; zusammen würden somit 30 Delegirte nach unserm Vorschlag gewählt werden können. Nach der jetzt gültigen Bestimmung hatten sich für den nächsten Verbandstag 34 Delegirte ergeben, würden die Mitglieder in Berlin und in Leipzig nicht auf eigene freiwillig Verzicht leisten, so kämen also nach Halle 34 Delegirte; unser Vorschlag fällt die Mitte zwischen der Zahl der Delegirten, wie sie jetzt gültig ist und der Zahl, wie sie in dem vom Gauvorstand in Hamburg beschlossenen Antrag enthalten wäre. Nach allem hier in Betracht Gelegenen glauben wir, den Vorschlag einer eingehenden Prüfung empfehlen zu sollen.

Dem Antrag der Mitglieder in Hannover und Mitglied Vorst in Hamburg zu Abtheilung XI des Statuts, Unterstellungen, zuzustimmen, halten wir im Interesse des Verbandes insofern liegend, als es sich bei den Anträgen um die Minderung der Unterstellungssätze und der Karenzzeit handelt. Jede Minderung nach dieser Seite bedeutet eine Verschlechterung der finanziellen Grundlage des Verbandes. Der Antrag von Mitglied Siegerist in Berlin zu § 33 ist ganz besonders die Annahme des Antrages auf Ablehnung rechtfertigend, denn um solche Fälle, wie der Antragsteller vorgehen, in das

Platonische Liebe.

Von Theob. Wilder.

(Schluß.)

Aber die Mehrzahl der Menschen bleibt mit ihrem Begehren an niederen Erscheinungen haften.

Etwas muß wohl jeder Mensch lieben; wenn alles Begehren, alle Wünsche, alle Liebe stirbt, ist es aus mit dem Dasein. Ohne den Eros kein Leben! Und ohne Licht auch ein Leben. Die Knabenliebe, die Päderastie, die damals bei den Griechen in so hohem Ansehen stand, wird bei uns als ein Verbrechen angesehen und bestraft. Sie küßt wohl im Verborgenen fort, kommt häufiger vor, als es der in diesen Dingen Unwissende denkt, aber nicht in dem Umfange, wie zu jener Zeit. Man rechnet sie, vorzüglich wenn bei höher gestellten Personen entsteht, zu den Straftathverbrechen (perverse Sexualempfindung). Dagegen ist das Begehren nach dem anderen Geschlecht nicht minder stark und spottet aller Moral. Die Monogamie erweist sich auch bei den christlichen Völkern als unzulänglich. Mordmärkte werden im Geheimen abgehalten und dann und wann kommt ein wenig davon zum Entsetzen der Tugendwächter an die Öffentlichkeit. Die Liebe in der Ehe ist in der Regel ein armseliges Flämmchen, das nicht weis, ob es leben oder sterben soll, brennt mehr als es wärmt, und oft ist die Ehe ein Geschäft, unheilig, unerquicklich für beide Theile, und die Liebe und der Eros? Ja, wer weiß, wo der Junge sich herumtreibt! Es gibt geschiedte, verfallene Leute, die achten für nicht die vertriebenen Wurzeln, haben nur das Raub, das, was einen widerweihen, läßt nur das Raub, laut: Zeit ist lichen Wärd. Ihr Walspruch lautet: Zeit ist lichen Wärd, und das scheint ihnen der Weisheit letzter Schluß. Sie lieben dieses Geld, geben ihre Zeit, Lebenszeit, ihr Leben dafür und dünken sich im Recht, wenn sie andere vertriebene Narren verlassen. Gewiß, das Geld ist begehrenswürdig; in unserer Verhältnisse unentbehrlich zum Leben, und der Besitzlose ist selber gezwungen, den besten Theil seines Lebens, ein gut Stück seiner selbst, dafür preiszugeben. Aber es

gibt Leute, die es nicht nötig hätten, die in wirklich unegennütiger Weise das Geld lieben, nicht darum ihr Kapital vermehren, um sich größere Gewinne verschaffen zu können, sondern sich freuen in dem Gedanken, in dem Gefühl selig sind, man wiederum so und so viel zum Uebrigen zu legen. Doch gibt es noch höhere Leute, die höhere Interessen haben, höhere Ziele verfolgen. Diese halten die Ehre, den Ruhm für das höchste von allen Lebensgütern. Dafür geben sie gern ihr Leben hin, manchmal auch das Leben anderer Leute und fühlen sich erhaben in ihrer Erleide über gemeine Sterbliche, die keine Ehre haben, wenigstens keine so vorzüglicher Qualität. Gewiß, von feinen Menschen geht zu sein, als ein ehrenhaftes, ehlicher Mensch zu gelten, ist begehrenswürdig. Was aber ist das für eine Ehre, die durch Uebelvergehen reparirt wird? Freilich, eine ganz besondere Sorte!

So haben die Menschen noch mancherlei sonderbare Neigungen, eigenartige Liebesarten, womit sie sich ergötzen, die Zeit, Lebenszeit, ihr Leben todt-schlagen, weil sie just nichts Besseres damit anzufangen wissen. Einer sammelt Briefmarken, der andere Altkleider, ein Dritter züchtet Kanarienvögel, ein vierter hält Goldfische für viel Lebenswüßiger, junge Damen höherer Stände füllen ihre Tagebücher mit Aitaten großer Dichter, meinen dadurch immer weiser zu werden und alte Jungfern sprechen Gebete und fühlen sich als die Auserwählten des himmlischen Bräutigams, der Weingehet aber und der Schnapsbruder, die bilden mit Verachtung auf diese Narren, verlassen die Welt und sind glücklich, so lange der Stoff nicht ausgeht. Jeder freut sich seiner Liebhaberei, wie das Kind sich seiner Spiel-sachen freut, nur mit dem Unterschiede, daß das Kind sich entwickelt, immer Besseres, Vollkommeneres verlangt, während der Erwachsene schon seinen Höhepunkt erreicht hat. Viele Menschen sind mit 30 Jahren, manche mit 20, manche noch früher sind nicht mehr entwicklungsfähig, sind zufrieden und dünken sich weise in den Kenntnissen oder Fertigkeiten, die sie ergattert haben, und stehen allen ihnen neuen Ideen fremd und abwehrend gegenüber. Wägen sie glücklich

sein in ihrem Dasein; für sie gilt das Folgende nicht. Doch gibt es eigenartige Menschen, die sehen die Welt mit anderen Augen an, wissen von Freuden, von denen Manche nicht weiß. Die üben sich beständig in der Liebeskunst, bemüht er und unbewußt trachten sie nach höherem Genießen und oft, wenn auch die Mittel recht gering sind, bringen sie es weiter als Manche, dem alles zur Verfügung steht und der nichts zu gebrauchen versteht und zu keinem menschenwürdigen Genuß kommt. Freilich ein höheres Genießen legt ein einigermaßen menschenwürdiges Dasein voraus; der bis auf die letzte Kraft ausgeübte Arbeitsstoff, der durch keine Organisation, durch kein eigenes Wollen, durch keine Selbstegebung vor der vollkommenen Ausbeutung geschützt ist, gelangt so wenig dazu, als ein von Geldgier befeßener oder sich überfüllender Ausbeuter. Jede geistige Kultur, so die ethische, die Kultur des höheren Wollens, so auch die ästhetische, die des höheren Empfindens, setzen ein gewisses Maß von Freiheit und Unabhängigkeit von Naturbedürfnissen und sozialen Gewalten voraus, einen kleinen Ueberfluß von Lebenskraft nach der Arbeit für das Leibes Nahrung und Nothdurft. Zahlreichen Arbeitern fehlt das fast gänzlich; der moderne organisierte Arbeiter wird in der Regel ein wenig übrig haben. Er hat seine Freistunden, er hat seinen Sonntag. Vieles muß er sich verlangen, Manches ist ihm unentbehrlich. Manches aber steht ihm zur Verfügung und Vieles könnte er genießen. Er lerne genießen!

Der Mensch hat viel und groß Begehren, Was in der Welt wohl für Freude war'.

Dieses Begehren, dieses Bedürfnis nach Lustempfindung, nach Liebe ist ein Naturbedürfnis, das man nicht ungestraft mißgatten darf, wie es die verberberbringende ästhetische Moral verlangt. Beim gesunden Kinde schon tritt dieses Bedürfnis kraftvoll hervor. Kaum steht es fest auf den Füßen, schon schmeckt, auch das Auge, auch das Herz will seine Freude haben. Bunte Blumen sind seine Lust, der Hund ist ihm ein lieber Geselle, seine Bspielien

sind ihm gute Freunde und mit seinen Händen macht es gar die Sterne greifen, die so lieblich glitzern. Was für ein kleiner verliebter Narr doch so ein Kind ist! Ja seiner ist das Himmelreich; es hat jene naive Auffassungsart, jene glückliche Genügsamkeit, die im späteren Leben so schwer wieder zu erlangen ist. Wohl ihm, wenn seine lebenserleuchtende Moral seine Freude, die Kindesfreude ihm vergält; nicht die Later einer begrenzten Familie ihm anzuergern, anerkannt werden, ein gebildeter Mensch ihm den Weg des Lebens, den Weg der Entwicklung zeigt. Das ist ein selbsteres Glück und wenigen Menschenkindern beschieden. Das Kind ist auf dem rechten Wege der Natur, wenn es nach Freude begehrt und Freude findet für alle seine Sinne und für seine Seele. Auch der Jüngling, auch die Jungfrau sind auf dem rechten Wege der Natur, wenn sie im Frühlings-triebe des Menschenlebens für einander erglänzen, in einander ihre physische, physische und intellektuelle Ergänzung finden; vollkommene Liebe! Sie ist selten und nur wenigen Menschen beschieden. Männer aber und Frauen, die ein Verbrechen davon gelistet haben, behaupten, es ist ein gewaltiger Unterschied zwischen dieser Liebe und dem Koisos.

Doch auch derjenige, der nicht dieses Glückes theilhaftig war, kann, wenn nicht bitterer Noth ihm alle Lebensfreude vergällt, den Weg finden, auf dem er zu größerem Genuß gelangt, auch er ein Stückchen der Liebeskunst erlernt.

Von dem Kleinsten, Ungehörigsten, von der Blume des Herbstes geht man aus und emporsteigend zu immer höheren Lebensformen lerne man vor allem die Natur wieder lieben, dann wird man das Ent-

• Etwas deutich: sinnlich, feillich und geistig. Wer verkennen nicht, daß der Mensch ein einziges Wesen ist, daß noch kein Gemüthe eine Analyse in Körper, Seele und Geist zumege gebracht hat. So greifen denn auch diese drei Empfindungs- und Thätigkeits-sphären ineinander über. Was bei nur oder hervorragend sinnlich empfindenden Menschen nur sinnliche Befriedigung ist, kann bei vorzüglich feillich veranlagten mit hochgepannten feillichen Empfindungen verbunden

